EU-ArchE-Fachgespräch "Das finale EU-Energie-Winterpaket: neue EU-Vorgaben für die deutsche Energiewende und Ausblick"

Die Zukunft der Erneuerbaren-Förderung: Das neue EU-Förderdesign und das EEG

Zwischen EE-RL II und den UEBLL

Jana Nysten, Berlin, 13.11.2019

Agenda

• Rückblick: (Keine) Harmonisierung von EE-Förderregelungen?!

Gegenwart: Förderregelungen nach der EE-RL II 2018/2001

In der Praxis: Gestaltungsspielräume im EEG

RÜCKBLICK: (KEINE) HARMONISIERUNG VON EEFÖRDERREGELUNGEN?!

Erste sekundärrechtliche Regulierung

- EE-Strom-RL 2001/77/EG
 - Anweisung an die KOM: nationale Mechanismen zur Unterstützung von EE-Erzeugung dienen den (Umwelt)-Zielen der EU (Art. 4 Abs. 1)
 - Auftrag an die KOM: Bericht Anwendung und parallelem Bestehen unterschiedlicher F\u00f6rderregelungen (Art. 4 Abs. 2)
- EE-RL 2009/27/EG
 - Weite Definition von EE-Förderregelung
 - Möglichkeit, aber keine Verpflichtung (trotz verbindlichen nationalen Zielen!); Alternative u.a. Kooperationsmechanismen

Möglichkeit und Einfluss des Beihilferechts nach der EE-RL

- ABER seit EE-Strom-RL stets: Beihilferechtsvorbehalt
 - > Folglich: KOM prüft Förderregelungen am Beihilferecht
- KOM veröffentlicht 2014 Leitlinien
 - Marktprämien
 - Standardbilanzierungsverantwortlichkeit
 - Keine Förderung bei negativen Preisen
 - I.d.R. Förderhöhe durch Ausschreibungen ermittelt
 - **—** ...

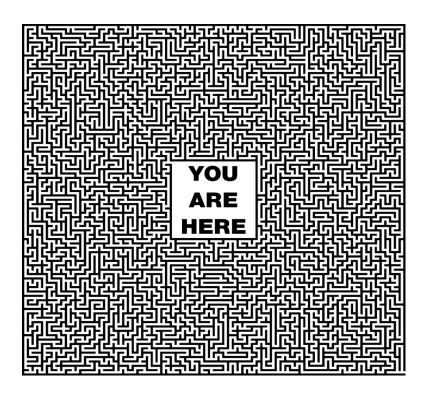


Entsprechende Anpassungen in den MS wenn Förderregelung "Beihilfe"

Das EEG zwischen KOM und EuGH

- EuGH 2001: Stromeinspeisegesetz ist keine Beihilfe.
- EU KOM 2002: EEG 2000 ist keine Beihilfe.
- 01.01.2010: Einführung der AusglMechV.
- EU KOM 2014: EEG 2012 ist eine Beihilfe.
- EuGH 2019: EEG 2012 war doch keine Beihilfe.
 - Entscheidung auf heutiges EEG übertragbar?!

Die Zukunft des EEG



GEGENWART: FÖRDERREGELUNGEN NACH DER EE-RL II 2018/2001

Art. 4 EE-RL II – Grundsätze der Förderung

- Möglichkeit ("können") keine Pflicht (Abs. 1)
- Für EE-Strom:
 - Marktbasierte und marktorientierte Integration in den Strommarkt mit Berücksichtigung von Systemintegrationskosten und Netzstabilität (Abs. 2);
 - Weitergabe von Preissignalen und Gewährung einer (gleitenden oder festen) Marktprämie (Abs. 3);
 - ➤ Ausnahmen für "Kleinanlagen": Keine Definition, aber Strombinnenmarkt-VO = Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW;
 - "Offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente" Förderung (Abs. 4).
- Generell: Beihilferechtsvorbehalt (Abs. 9).

Art. 4 EE-RL – Ausschreibungen (I)

- Was bedeutet der Grundsatz nach Abs. 4, dass die Förderung auf "offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente" Weise zu erfolgen hat?
 - Möglichkeit der Ausschreibung, aber auch andere Modelle denkbar
 Kann ggf. Marktprämie allein ausreichen?
- Wenn Ausschreibungen, dann nach Abs. 4
 - Ausnahmen für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben: Keine Definition von "Kleinanlage", ggf. Verweis auf UEBLL?, sowie
 - "Einsatz von Mechanismen" für regionale Diversifizierung beim Einsatz von Erneuerbaren ("kostenwirksame Systemintegration")

Art. 4 EE-RL - Ausschreibungen (II)

- Wenn Ausschreibungen durchgeführt werden, dann grundsätzlich technologieneutral (Abs. 5).
 - Ausnahmen möglich, wenn Ausschreibungen zu "suboptimalen Ergebnissen führen" (u.a. langfristiges Technologiepotenzial, Notwendigkeit der Diversifizierung, Netzintegration bzw. stabilität)
- Wenn Ausschreibungen durchgeführt werden, dann bestehen Veröffentlichungspflichten (Abs. 6).
 - Nichtdiskriminierende, transparente Kriterien sowie
 - Informationen zu vergangenen Ausschreibungsrunden

IN DER PRAXIS: GESTALTUNGSSPIELRÄUME IM EEG

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Marktprämie ab 100 kW	Marktprämie ab 500 kW	Strommarkt-VO: Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW	Erhöhung der Schwelle für Einspeisetarife möglich (eher unwahrscheinlich)
Ausschreibungen technologiespezifisch (Test für gemeinsame Ausschreibung Wind/PV)	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Wenn Ausschreibungen, dann technologieneutral mit Ausnahmen	Ggf. Beibehaltung technologiespezifischer Ausschreibungen bei entsprechender Begründung
Keine Ausschreibungen für bestimmte Technologien (u.a. Biomasse, Wasserkraft)	Ausnahmen in bestimmten Fällen (u.a. suboptimale Ergebnisse)	Keine generelle Verpflichtung zu Ausschreibungen ("kosteneffizient")	Beibehaltung von Ausnahmen bei entsprechender Begründung

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Keine Förderung bei > 6 h negative Preise	Keine Anreize bei negativen Preisen	"marktorientiert" "Preissignal"	Abschaffung der Regel zu negativen Preisen möglich
Öffnung der Förderung angelegt	Öffnung "positiv bewertet"	(Noch) keine Verpflichtung	(Vorerst) keine weitere Öffnung
EEG-Erfahrungsbericht	Allgemeine beihilferechtliche Berichtspflichten	Veröffentlichung "Budget" und Evaluierung	Zusätzliche "Stabilität" durch NEKP und Fortschrittsberichte?
"Vorsorglich" als (Nicht-) Beihilfe notifiziert	Pflicht zur Notifizierung	Verweis auf beihilferechtlichen Genehmigungs- vorbehalt	Grds. UEBLL nicht mehr im Raum, aber ggf. wieder "vorsorgliche Notifizierung"?

Ausblick

- EE-RL II muss bis **30.06.2021** umgesetzt werden.
- Neuer Spielraum bei Wegfall der Beihilfenkontrolle des EEG.
- Anforderungen von UEBLL und EE-RL II ähnlich, im Detail aber größere Spielräume bei RL-Umsetzung zu erwarten.
- Abwarten, wie Verständigungsprozess zwischen KOM und Bundesregierung über Folgen des EuGH-Urteils weiterläuft.
- Zudem zu beachten: Reform der UEBLL im Gange, neue Leitlinien der KOM ab 2022 geplant.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende - ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23, Januar 2017



ungau aget, is vecteres restungaut des diche Flächen auszuweisen, wenn die Anfor-

Stiftung Umweltenergierecht

Jana Nysten

Wissenschaftliche Referentin

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-273 Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg) Spenden:

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469

BACKUP

Art. 5 EE-RL – Öffnung der Förderregelungen

- "Recht" der MS zu entscheiden, ob sie Förderregelungen im Rahmen von Kooperationsmechanismen öffnen wollen (Abs. 1)
 - "indikative Prozentsätze" von 5% bzw. 10%
 - "Pilotprojekte"
- Physikalischer Import kann Voraussetzung sein (Abs. 2)
 - Direkte Verbindung als "Nachweis"
 - Aber: Keine Kapazitätsbeschränkung an der Grenze
- Vereinbarung zwischen den teilnehmenden MS (Abs. 3)
- KOM bewertet bis 2023 ob nicht doch "Öffnungspflicht" um 5% bzw. 10% (Abs. 4)

Art. 6 EE-RL II – Stabilität der Förderung

- Keine "schädliche" Überarbeitung von Förderregelungen (Abs. 1)
 - "die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte auswirkt und die Rentabilität von Projekten, denen bereits Förderung zugute kommt, negativ beeinflusst"
- Höhe der Förderung nach objektiven Kriterien anpassbar, sofern dies in Förderregelung veranlagt (Abs. 2)
- Referenzdokument für die nächsten fünf (ggf. drei) Jahre mit Zeitplan für Vergabe von Fördermitteln (Abs. 3)
 - Ggf. auch Budget und Zuteilung zu bestimmter Technologie
- Evaluierung der Förderregelung und Bericht im Rahmen der NKEP (Abs. 4)